

Verwicklungen hindurch, sondern auch Unrecht geduldig leiden; und damit gab er dem Christentum eine neue Note. Nur Verschuldetes leiden, erkennt auch der Heide als zu Recht bestehend an, aber Unrecht, wirkliches oder scheinbares, gelassen hinnehmen — das soll dem Christen, zumal dem zu Hohem berufenen Christen, den Weg zur Größe bereiten. Wohl dem, der Gottes Absicht erkennt und darauf eingeht! „Selig der Mann, der die Prüfung besteht! Hat er sich bewährt, so wird er die Krone des Lebens empfangen, die Gott denen verheißen hat, die ihn lieben“ (Jak 1, 12).

Die Eigentumslehre des Viktor Cathrein.

Von Viktor Cathrein S. J.

Unter obigem Titel bringt die Zeitschrift „Neue Ordnung“ (Septemberheft 1927) einen von Dr Karl Lugmayer verfaßten Artikel voll von heftigen Angriffen gegen den zweiten Band meiner „Moralphilosophie“ (6. Aufl. 1924, Vier-Quellen-Verlag in Leipzig). Um zu verhindern, daß ganz schiefe Ideen in weitere Kreise dringen, sehe ich mich zu einigen Gegenbemerkungen veranlaßt.¹⁾

Was Dr Lugmayer gegen den zweiten Band der Moralphilosophie im allgemeinen vorbringt, ist kaum der Widerlegung wert. Ich teile die besondere oder angewandte Moralphilosophie in zwei Abschnitte: in die Lehre von den individuellen Pflichten und Rechten des Menschen und die Lehre von den gesellschaftlichen Pflichten und Rechten. Dazu bemerkt Lugmayer, der Ausdruck „individuell“ sei überflüssig und verwirrend, denn alle Pflichten seien individuell, jeder Mensch habe sie. Aber es handelt sich gar nicht um die Frage, *wer* verpflichtet sei. Daß Gott *jedem* Menschen das natürliche Sittengesetz ins Herz geschrieben habe und *jeder* Mensch verpflichtet sei, dieses Gesetz zu beobachten, habe ich schon im ersten Band der Moralphilosophie eingehend dargetan. Jetzt kommt die Frage, *welche* einzelne Pflichten hat jeder einzelne Mensch und gegen wen? Ich betrachte den Menschen zuerst als individuelle Person in seinem Verhältnis zu Gott,

¹⁾ Eine Charakteristik der Richtung des Herrn Dr Lugmayer gab im vorigen Hefte dieser Zeitschrift P. Biederlack S. J. in dem Artikel: „Die sogenannte ‚neue Wiener Richtung‘ in der Sozialpolitik.“

zu sich selbst und zu den Mitmenschen und dann als gesellschaftliches Wesen insofern er Glied der natürlichen Gesellschaft in der Familie und im Staate ist, und bestimme die dazu gehörigen Pflichten und Rechte. Was ist hier überflüssig oder verwirrend oder nur schmückendes Beiwort? Lugmayer hat nicht verstanden, worum es sich handelt.

Weil ich bei den individuellen Pflichten von Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nebenmenschen rede, meint Lugmayer, diese Aufzählung sei „nach den Denkgesetzen nicht einwandfrei“, denn das Verhältnis zu Gott sei den Verhältnissen des Menschen zu sich selbst und den Nebenmenschen schlechthin übergeordnet. Aber wo habe ich denn das geleugnet? Allgemein teilt man die Pflichten des Menschen ein in Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen die Nebenmenschen. Wem fällt es da ein, diese Pflichten gleichzustellen? Warum soll es bei mir anders sein? Man vergleiche übrigens, was ich (II, 22 ff.) über die Pflichten gegen Gott sage.

Nun zu den Einwänden gegen meine Eigentumslehre. Schon durch den Titel: „Die Eigentumslehre des Viktor Cathrein“ wird angedeutet, ich hätte eine besondere, mir eigentümliche Eigentumslehre. Später sagt Lugmayer ausdrücklich: „Wenn Cathrein wenigstens noch wirklich scholastisch vorginge, indem er zunächst die Meinungen der Vorfahren gäbe, bevor er seine eigenen auspackt. Aber auch davon keine Spur. Er leimt sich seinen Eigentumsbegriff selbst zusammen, bzw. entnimmt ihn den herrschenden Anschauungen, den Anschauungen einer heidnisch beeinflussten Welt. Keine Berufung auf Thomas, keine auf Leo!“ (S. 198).

Hier widerspricht sich Lugmayer. Wenn ich den Eigentumsbegriff den herrschenden Anschauungen „entnommen“ habe, so habe ich ihn doch nicht selbst „zusammengeleimt“. Übrigens muß ich die Ehre, eine besondere Eigentumslehre zu haben, entschieden ablehnen. Ich habe nur die Eigentumslehre, die seit Jahrhunderten in allen katholischen Schulen vorgetragen wird. Weil aber Lugmayer, wie es scheint, nicht offen gegen die traditionelle Lehre vorzugehen wagt, benützt er mich als Prügelknaben. Wenn er sagt: „keine Berufung auf Thomas, keine auf Leo!“, so ist das eine offene Unwahrheit. Schon im ersten Bande der Moralphilosophie (S. 358 ff.) behandle ich ausführlich die Lehre von der Gerechtigkeit mit beständiger Berufung auf Thomas; dasselbe gilt von

der Lehre vom Recht (S. 517 ff.). Speziell auf die Eigentumslehre des heiligen Thomas berufe ich mich im zweiten Band S. 306 ff. und 324 ff. Auf die Eigentumslehre Papst Leo XIII. berufe ich mich auf S. 242, 303 und 327.

Die Gerechtigkeit, welche die Beziehungen der einzelnen Personen zu einander regelt, nenne ich ausgleichende Gerechtigkeit. Das ist nach Lugmayer eine denkbar schlechte Übersetzung der *iustitia commutativa*, weil auch die austeilende Gerechtigkeit eine Ausgleichung sucht. Gewiß, gerade deshalb rechne ich mit Thomas die austeilende Gerechtigkeit zur Tugend der besonderen Gerechtigkeit (*iustitia particularis*). Aber sie hat es nur mit der Ausgleichung von zwei Verhältnissen oder Proportionen zu tun, während die ausgleichende Gerechtigkeit die strenge Gleichheit zwischen zwei Dingen oder Leistungen herstellt. Wenn der Gläubiger ein Recht hat auf fünfzig Gulden, so muß ihm der Schuldner aus Gerechtigkeit genau 50 Gulden bezahlen. Gibt er weniger, so verletzt er die Gerechtigkeit, gibt er mehr, so ist das nicht Sache der Gerechtigkeit, sondern der Freigebigkeit. Gerade, weil die *iustitia commutativa* diese volle arithmetische Gleichheit herstellt, wird sie passend ausgleichende Gerechtigkeit genannt.

Das Recht, welches der ausgleichenden Gerechtigkeit entspricht, definiere ich als „die moralische Befugnis, etwas als das Seinige ausschließlich für sich zu besitzen, zu fordern oder zu gebrauchen. Die ausschließliche Rücksicht auf das Interesse des Rechtsträgers ist das unterscheidende Merkmal dieses Rechtes von den übrigen Rechtarten. Soweit dieses Recht Vermögenswerte, unmittelbar in Geld abschätzbare Dinge und Leistungen zum Gegenstand hat, heißt es das Eigentumsrecht im weitesten Sinne des Wortes“.

Dagegen hat Lugmayer vieles zu bemerken. „Was Cathrein unter Leistungen versteht, ist außerordentlich unklar. Es muß sich wohl um irgendeine wirtschaftliche Arbeit handeln.“ Wenn ihm das unklar ist, so ist es seine eigene Schuld. Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt (§ 241): „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.“ Was Leistung sei, wird nicht gesagt. Warum? Weil das jedermann weiß. Unter Leistung im allgemeinen versteht man jede einem andern nützliche Handlung oder Unterlassung, wirtschaftliche Leistung bezeichnet jede Handlung oder Unterlassung, die dem anderen einen in Geld abschätzbaren Vorteil bringt.

Weiter meint Lugmayer: „Daß ich Herr meiner wirtschaftlichen Handlungen bin, ist klar, aber niemand — außer ein ganz verdrehter Gelehrter — wird sagen, ich bin Eigentümer meiner Handlungen. Wir glauben, daß wohl für alle Menschen mit gesundem Hausverstand das Eigentumsrecht ein Verhältnis von Mensch zu Sache ist. Was wollen dann die Leistungen?“

Hier wird mir etwas fälschlich unterschoben. Nie habe ich behauptet, der Mensch sei Eigentümer seiner Handlungen. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß sich das Eigentum nach dem herrschenden Sprachgebrauch nur auf äußere Gegenstände bezieht und niemand gegen sich selbst Rechte haben kann, sondern nur gegen andere. Wohl aber kann ich ein Recht haben auf die Handlung oder Unterlassung eines Nebenmenschen. Wenn ich mit jemand vertraglich übereingekommen, er solle mir bei einer Arbeit helfen, so ist er zur Leistung dieser Hilfe verpflichtet, ich habe ein Recht darauf.

Gegen meine Behauptung, das Recht sei die Befugnis etwas als das Seine ausschließlich zu besitzen und zu gebrauchen, wendet Lugmayer ein: „Eine schlechthinige Ausschließlichkeit des Gebrauches wohnt dem Eigentumsrecht durchaus nicht inne.“ Von einer schlechthinigen Ausschließlichkeit des Gebrauches des Eigentums habe ich nirgends gesprochen. Daß der Eigentümer im Gebrauch seines Eigentums und aller seiner Rechte den Geboten Gottes und jeder rechtmäßigen Obrigkeit untersteht, ist ja selbstverständlich. Namentlich hat der Eigentümer die strenge Liebespflicht, von seinem Überfluß den Notleidenden mitzuteilen, so daß hiedurch der Gebrauch des Eigentums in gewissem Sinne ein allgemeiner wird. Der Notleidende hat aber kein Recht, nach seinem Gutdünken über die Güter des Nebenmenschen zu verfügen, wohl aber haben diese die Liebespflicht, ihn zu unterstützen. In welcher Weise das geschehen solle, bleibt dem Urteil des Eigentümers überlassen, wie ich im Anschluß an den heiligen Thomas gezeigt. Wie Lugmayer selbst erwähnt, füge ich dann noch hinzu: Obwohl das vollkommene Eigentumsrecht *aus sich* unbeschränkt ist, kann es doch aus Gründen des öffentlichen Wohles in seinem Gebrauch gesetzlich eingeschränkt werden. Ich lehre also in bezug auf die Ausschließlichkeit des Eigentumsrechtes dasselbe, was alle katholischen Theologen mit dem heiligen Thomas lehren.

Wenn Lugmayer weiterhin behauptet, Thomas begründe das Eigentum „aus dem Nutzen der Allgemeinheit,

der Ordnung, des Friedens“, so ist diese Behauptung mindestens sehr mißverständlich. Versteht Lugmayer unter der Allgemeinheit den Staat, so ist die Behauptung falsch. Um das Privateigentumsrecht zu begründen, muß man allerdings voraussetzen, der Mensch sei seiner Natur nach zum Zusammenleben mit anderen bestimmt. Dies vorausgesetzt, erkennen wir das Privateigentum als notwendig, weil es, wie der heilige Thomas lehrt, allein den genügenden Antrieb zur Arbeit gibt, allein die Ordnung zu begründen vermag und besser den Frieden bewahrt.

Papst Leo XIII. hat diese Beweise in seinem Rundschreiben „*Rerum novarum*“ weiter ausgeführt. Dem Menschen, sagt er, ist das Recht, Privateigentum zu besitzen, durch die Natur verliehen. Er bedarf nicht nur, wie die Tiere, des Gebrauches der äußeren Güter, sondern muß als Vernunftwesen das Recht haben, sowohl bewegliche als unbewegliche Dinge zu besitzen, *und zwar als die seinigen*, „so daß es niemand erlaubt ist, dieses Recht zu verletzen“. Und dieses Recht auf Privateigentum kommt nach dem Papste nicht vom Staat, denn „der Mensch ist älter als der Staat und deshalb mußte er das Recht auf die Erhaltung seines Lebens und Leibes von Natur aus haben, noch bevor irgend ein Staat entstanden war“. Ferner ist, wie der Papst weiter ausführt, das Eigentum den Menschen nötig mit Rücksicht auf die Familie. Denn der Familienvater hat die heiligste Pflicht, seine Kinder mit Nahrung und allem Notwendigen zu versehen. „Die Familie ist aber eine wahre Gesellschaft und sie ist sowohl dem Begriff als der Wirklichkeit nach früher als der Staat, und deshalb müssen auch ihre Rechte und Pflichten früher und natürlicher sein. Der Papst schließt aus seinen Ausführungen, als Grundlage der Sozialpolitik müsse anerkannt werden, „daß das Privateigentum unverletzt zu erhalten sei“.

Es ist nach dem Gesagten ein Irrtum, wenn man behauptet, Thomas und Leo XIII. begründeten das Privateigentum aus dessen Notwendigkeit für die Allgemeinheit oder den Staat. Sie begründen es mit dessen Notwendigkeit für die Erhaltung und die Entwicklung der einzelnen Menschen und der Familie. Nicht des Staates wegen ist das Eigentum notwendig, sondern der Staat ist notwendig, weil der Schutz, die Sicherheit und das Gedeihen der einzelnen Personen und der Familie mit ihren Rechten und Freiheiten seiner bedarf. Der Staat ist der Menschen und ihrer Rechte wegen da und nicht umgekehrt.

Lugmayer behauptet ferner: Das Eigentumsrecht „ist bekanntlich ein Recht zu schaffen und zu verwalten bei gemeinnützigem Gebrauch“. Bekanntlich! Diese Begriffsbestimmung ist so wenig bekannt, daß sie offenbar unrichtig ist. Wenn der Eigentümer eines Bauernhofes einen Verwalter anstellt, hat dieser das Recht zu schalten und zu verwalten. Wird er deshalb Eigentümer des Gutes? Was der Zusatz „bei gemeinnützigem Gebrauch“ bedeutet, ist nicht klar. In dem angeführten Beispiel hat der Verwalter nicht das Recht auf dem Gute zu schalten zu gemeinnützigem Gebrauch, sondern zum Nutzen des Eigentümers.

Vielleicht wollte Lugmayer aber etwas anderes andeuten. Unmittelbar vorher hatte er gesagt: „Ein Mittel ist um so vollkommener, je vollkommener es seinem Zweck entspricht. Das Eigentumsrecht steht nun als Mittel dem Zweck der Erhaltung des Menschen und dem Frieden, der Ordnung, der Arbeitsamkeit gegenüber“. Wahrscheinlich ist das ein Hinweis auf die neuestens aufgestellte Behauptung, das Eigentum sei das Recht, über eine Sache ihrer natürlichen Zweckbestimmung entsprechend zu verfügen, deshalb sei es aus sich und innerlich durch diese natürliche Zweckbestimmung beschränkt und höre auf, sobald es sich nicht mehr auf diese Zweckbestimmung gründe.

Wenn ich recht verstehe, so soll das heißen, das Recht eine Sache als Eigentum zu besitzen und zu gebrauchen, gründe sich auf die natürliche Zweckbestimmung derselben, sei also auch durch die Zweckbestimmung *aus sich* beschränkt und höre auf, sobald die Sache nicht ihrer natürlichen Zweckbestimmung entsprechend gebraucht wird. Gilt dieser Grundsatz vom Eigentumsrecht, so muß er wohl auch von jedem Rechte überhaupt gelten; denn hier ist kein Grund der Unterscheidung zwischen dem Eigentumsrecht und den sonstigen Rechten der Menschen.

Was haben wir nun unter dieser natürlichen Zweckbestimmung der Sache zu verstehen? Versteht man darunter *jeden* Nutzen, den sie direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar den Menschen zu bringen vermag, so kann sie nicht dazu dienen, das Eigentumsrecht innerlich zu beschränken, denn kein vernünftiger Mensch wird ein Recht auf eine Sache beanspruchen, wenn sie ihm nach seinem Urteil in jeder Beziehung völlig nutzlos ist.

Versteht man aber unter der natürlichen Zweckbestimmung einer Sache den besonderen, ihr eigentümlichen Zweck, den sie im Unterschied zu anderen Natur-

dingen hat, so ist die erwähnte Ansicht falsch. Gott hat uns Menschen die vernunftlosen Geschöpfe zu jedem uns nützlichen Gebrauch übergeben. Schon bei der Schöpfung sprach Gott zu den Stammeltern: „Erfüllet die Erde und macht sie euch untertan; herrschet über die Fische des Meeres, und die Geflügel des Himmels und über alle Tiere, die sich regen auf der Erde“ (1 Mos 1, 28). Gott hat nicht gesagt, gebrauchet jedes Ding nur nach seiner besonderen Zweckbestimmung, sondern allgemein, macht sie euch untertan und dienstbar. Kein Nutzen, den uns die Geschöpfe bringen können, ist ausgeschlossen.

Mit Recht sagt deshalb der heilige Thomas,¹⁾ Gott erhalte die Pflanzen und Tiere nicht um ihrer selbst, sondern der Menschen wegen, deshalb bemerke der heilige Augustinus (De civit. Dei 1, 20) von den Pflanzen und Tieren: „Durch die gerechteste Anordnung Gottes ist sowohl ihr Leben als ihr Tod unserem Gebrauch (nostris usibus) unterworfen.“ An einer anderen Stelle²⁾ lehrt Thomas, der Mensch habe einen doppelten Affekt gegen die Tiere, einen vernünftigen und einen sinnlichen (Affekt der Leidenschaft). „In bezug auf den Affekt der Vernunft komme es nicht darauf an, was der Mensch mit den Tieren tue, weil alle Dinge von Gott seiner Gewalt unterworfen wurden gemäß den Worten des Psalmisten (8, 8): alles hast du seinen Füßen unterworfen, und rücksichtlich dieses Affektes sagt der Apostel (1 Kor 9, 9): Gott sorget nicht für die Ochsen, denn *Gott verlangt vom Menschen nicht, was er bezüglich der Ochsen und der anderen Tiere tue*“,³⁾ d. h. Gott hat dem Menschen die Tiere gegeben, damit er nach seiner Vernunft frei darüber verfüge. In bezug auf den sinnlichen Affekt aber darf der Mensch die Tiere nur mit Schonung behandeln, weil sie Schmerzen empfinden und die mitleidige oder grausame Behandlung derselben das Verhalten des Menschen zu seinem Nebenmenschen beeinflusst.

Die Behauptung, der Mensch dürfe über die Dinge nur nach ihrer besonderen natürlichen Zweckbestimmung verfügen, widerspricht nicht nur der allgemeinen herkömmlichen Auffassung, sondern führt auch zu unhaltbaren Folgerungen. So dürfte man z. B. nie einen Stier

¹⁾ Summa th. 2. 2. q. 64 a. 1. ad 1.

²⁾ Ebd. 1. 2. q. 102 a. 6 ad 8.

³⁾ Secundum affectum rationis non refert, quid homo circa bruta animalia agat, quia omnia sunt subiecta eius potestati a Deo . . . et secundum hoc dicit apostolus, quod non est cura Deo de bobus, quia Deus non requirit ab homine quid circa boves agat vel circa alia animalia.

oder Hengst kastrieren, denn das entspricht doch nicht der natürlichen Bestimmung der Organe, ebenso dürfte man kein Tier töten, denn der Tod ist doch nicht die natürliche Zweckbestimmung des Tieres, desgleichen dürfte der Mann den Bart nicht wegrasieren, denn die Zweckbestimmung des Bartes ist doch nicht, daß er abgeschnitten werde. Antwortet man aber, der Mensch dürfe über alle diese Dinge als Herr in jeder vernünftigen Weise verfügen, so kann man nicht von einer *inneren* Beschränktheit des Eigentums reden. Der Eigentümer darf also ohne Verletzung der Gerechtigkeit über seine Sache in jeder beliebigen Weise verfügen, soweit nicht öffentliche Gesetze oder Rechte anderer entgegenstehen.

Weil die Gegner des Privateigentums vielfach nicht gegen den landläufigen Eigentumsbegriff vorzugehen wagen, kämpfen sie lieber gegen den „absoluten römischen Eigentumsbegriff“. Dagegen habe ich in meiner Moralphilosophie gezeigt, daß es erstens keinen eigenen römischen, deutschen oder englischen, sondern nur einen allgemein menschlichen Eigentumsbegriff gibt, und daß zweitens die römischen Juristen weit davon entfernt waren, das Eigentumsrecht von den Pflichten auszunehmen, welche die Rücksicht auf das allgemeine Wohl erheischt. Diese Darlegungen bringen den Dr Lugmayer ganz außer Fassung, so daß er anfängt mich zu schmähen. Hören wir.

„Und als ob er seinen moralphilosophischen Irrgang voll machen wollte, geht er mit der bekannten Professorenanmaßung, die leider so manche Vertreter der deutschen Jesuitenschule des 19. Jahrhunderts auszeichnet (Heinrich Pesch leidet ebenso darunter, wie seine Schüler), in einer Anmerkung schlankweg auf die Verteidigung des römischen Rechtes los.“ Es folgen dann die von mir angedeuteten Sätze. Dann heißt es: „Aber, aber, liebe Philosophie! Wie kann man derart daneben schießen! Also daraus, daß der Staat das Eigentumsrecht oft beschränkt, folgern Sie, daß ohnehin (!) alles in schönster Ordnung ist.“

Daraus, daß die römischen Juristen viele gesetzliche Einschränkungen des Eigentums anerkannten, habe ich keineswegs gefolgert, im römischen Recht sei alles in der Ordnung, sondern bloß, der vermeintliche „absolute“ Eigentumsbegriff des römischen Rechtes sei eine Finte. Und das wird nicht dadurch widerlegt, daß man die Philosophie apostrophiert und über die Anmaßung der deutschen Jesuiten des 19. Jahrhunderts loszieht.

Weil Lugmayer wiederholt andeutet, mein Eigentumsbegriff sei heidnisch, so folge hier noch der Begriff, den das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich aufstellt (§ 903): „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Mitwirkung ausschließen.“ Ist das ein heidnischer Begriff? Dann müssen wir das auch von dem Eigentumsbegriff *Pius X.* sagen, der in seinem *Motu proprio* vom 8. Dezember 1903 mit Berufung auf *Leo XIII.* folgenden Satz proklamiert: „Das Privateigentum ist unter allen Umständen, sei es als Frucht der Arbeit oder des Gewerbes oder infolge von Übertragungen und Schenkungen ein Naturrecht und *jedermann kann darüber in vernünftiger Weise nach seinem Belieben verfügen.*“ Ist dieser Begriff heidnisch?

Was bedeutet aber dieser Zusatz: „in vernünftiger Weise“? Soll damit etwa angedeutet werden, jeder offensbare Mißbrauch des Eigentums sei *ungerecht*? Keineswegs. Es wird damit nur hingewiesen auf den Zweck, den Gott durch das Recht erreichen will. Vom Rechte gilt dasselbe, was von der Freiheit überhaupt. Gott hat uns die Freiheit nur zum Guten gegeben, aber weil er will, daß wir das Gute freiwillig tun, mußte er uns die Möglichkeit zum Bösen lassen. So ist es auch mit dem Recht. Gott hat uns die Rechte nur zum Guten und Vernünftigen gegeben, weil aber der gute Gebrauch des Rechtes frei sein soll, hat er uns auch die Möglichkeit des Mißbrauchs gelassen. Wir sind allerdings Gott Rechenschaft schuldig für diesen Mißbrauch, aber den Menschen gegenüber haben wir das Recht, sie von der Einmischung in die Verfügung über unser Eigentum auszuschließen, solange wir dadurch ihre Rechte nicht verletzen, auch wenn diese Verfügung unvernünftig ist. Kein Privatmann hat das Recht, einen andern zur Rede zu stellen, weil er den Wein mißbraucht, um sich zu betrinken oder weil er unvernünftige Gelage veranstaltet oder sein Haus ohne genügenden Grund niederreißt u. dgl. Diejenigen, welche sich gegen dieses Recht des Mißbrauchs ereifern, würden wahrscheinlich nicht weniger als andere sich entrüsten, wenn ein Mitmensch sie wegen des Mißbrauchs ihres Eigentums zur Verantwortung ziehen wollte.

Ich teile das Vermögensrecht ein in Sachenrecht (*ius in re*) und Forderungsrecht (*ius ad rem*), das Sachenrecht wieder in vollkommenes und unvollkommenes Sachenrecht (*dominium perfectum et imperfectum*), endlich das

unvollkommene Sachenrecht in das Recht an der Substanz der Sache (*dominium directum*) und die untergeordneten Rechte an fremder Sache (*iura in re aliena*) u. s. w.

Mit wahrem Ingrimme zieht Lugmayer gegen diese Unterscheidungen zu Felde. Er scheint keine Ahnung davon zu haben, daß sie seit Jahrhunderten in allen größeren Moralwerken wiederkehren und genau bestimmt und erklärt werden. Aber er hat, wie es scheint, diese Unterscheidungen zum erstenmal bei mir gefunden, sie nicht verstanden, und beginnt nun den Riesenkampf gegen Windmühlen. Ich mache es ihm nicht zum Vorwurf, daß er diese Unterscheidungen nicht gekannt, wohl aber, daß er bei seiner mangelhaften Kenntniss in hochfahrendem Tone über andere herfällt. Wir wollen das an einigen Beispielen zeigen.

Die Einteilung der Rechte in Sachenrechte (*iura in re*) und Forderungsrechte (*iura ad rem*) will er nicht gelten lassen. Warum? Weil jedes Recht ein Recht an einer Sache sei. Aber unter Sache versteht man in dieser Einteilung nicht jeden äußeren Gegenstand, sondern nur den, der uns schon gehört und über den wir frei verfügen können. Das ist beim Forderungsrecht nicht der Fall. Wenn ich am 1. Jänner mit einem Getreidehändler den Vertrag schliesse, er solle mir für den 30. März zwanzig Zentner Getreide liefern, so habe ich vom 1. Jänner an das Forderungsrecht auf die vereinbarte Lieferung, aber das Getreide gehört noch nicht mir. Erst wenn er am 30. März mir das Getreide übergeben hat, gehört es mir. Jetzt erst habe ich ein *ius in re* an dem Getreide, erst jetzt kann ich über dasselbe als mein Eigentum frei verfügen. Wenn das Getreide vor der Ablieferung zugrunde geht oder gestohlen wird, so verliert es der Kaufmann und nicht ich; geschieht aber dasselbe nach der Lieferung, so verliere ich es.

Das Sachenrecht teile ich mit allen Theologen und Philosophen in das vollkommene und unvollkommene Sachenrecht (*dominium perfectum et imperfectum*). Auch diese Unterscheidung greift Lugmayer an, weil er sie nicht versteht und nicht weiß, was vollkommen und unvollkommen hier bedeutet. Es handelt sich hier nur um die Vollkommenheit in der *Ausdehnung* des Eigentumsrechtes. Wenn man sagt, zur schweren Sünde gehöre die vollkommene Einwilligung, zur läßlichen Sünde genüge aber die unvollkommene Einwilligung, so will man damit nur sagen, zur schweren Sünde müsse die Einwilligung vollständig sein. So ist das Eigentumsrecht vollkommen, wenn es alle Verfügungsrechte über eine Sache in sich

begreift, dagegen unvollkommen, wenn es nicht alle Verfügungsrechte in sich enthält. Von sittlicher Vollkommenheit ist hier selbstverständlich keine Rede. Wenn der Eigentümer sein Haus einem andern für ein Jahr vermietet, verliert er für diese Zeit einen Teil seines Verfügungsrechtes über das Haus, es wird unvollkommen, d. h. zeitweilig beschränkt.

Das unvollkommene Sachenrecht pflegt allgemein eingeteilt zu werden in das direkte Recht an der Substanz einer Sache (*dominium directum*) und in die untergeordneten Rechte an einer Sache (*iura in re aliena*). Auch davon will Lugmayer nichts wissen. „Ein Eigentum über die Substanz, d. h. doch wohl über das Wesen eines Dinges, steht dem Menschen überhaupt nicht zu.“ Wesen und Substanz bedeutet keineswegs dasselbe. Der Mensch kann das Wesen der Naturdinge nicht ändern, er kann nicht aus einem Pferd einen Hund oder ein Schwein machen, wohl aber kann er die Substanz einer Sache veräußern oder auch zerstören. Wer eine Kuh als Eigentum besitzt, kann sie verkaufen oder verschenken oder auch schlachten, um das Fleisch als Nahrung und die Haut als Leder zu gebrauchen. Ist das keine Verfügung über die Substanz der Sache?

Aber die Rechte an einer fremden Sache? Ist das nicht eine sonderbare Ausdrucksweise? Keineswegs. Wer ein sachenrechtliches Wohnrecht an einem Hause hat (*habitatio*), besitzt für die vereinbarte Zeit das Recht, in dem betreffenden Hause zu wohnen, d. h. in einem Hause, das einem andern gehört. Das Haus ist also für den Berechtigten eine fremde Sache, an der er aber für eine bestimmte Zeit Rechte besitzt. Es ist also ein Recht an einer fremden Sache. Der Berechtigte darf wohl in dem Hause wohnen, weil er aber nicht Eigentümer desselben ist, darf er es nicht verkaufen und auch nicht abreißen, um ein anderes dafür zu bauen. Das ist Sache des Eigentümers. Ein Bauer hat vielleicht das Recht, über das Feld eines andern zu seinem Acker zu gehen oder zu fahren. Das Feld ist fremdes Eigentum und doch hat er das Recht, es als Durchgang zu benutzen. Es ist also ein Recht an einer fremden Sache.

Vielleicht muß ich mich beim Leser entschuldigen, daß ich so selbstverständliche Dinge darlege, aber was andern verständlich ist, ist es noch lange nicht für den Dr Karl Lugmayer. Ich kann diesem Herrn nur raten, sich an den alten Spruch zu halten: Bevor man lehren will, muß man lernen.
